

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) für das Jahr 2018, um durch den An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen auf Basis von dem Markt entsprechenden Tarifen den Fortschritt der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34% im Jahr 2020 weiter voranzutreiben.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2018 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG
- Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2018 bis Ende 2020 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie (anteilig) der Mehraufwendungen der OeMAG
- Festsetzung von dem Markt entsprechenden Einspeisetarifen für die einzelnen Ökostromtechnologien für die Jahre 2018 und 2019

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2018 ein prozentueller Aufschlag von 25,91% (2017: 26,8%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt somit auf den meisten der 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2017, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 2.686 (5,5%) betragen kann. (Auf der Netzebene 3 und 4 kommt es in der Fallbetrachtung zu einer Steigerung von 5,6% bzw. 0,8%.) Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 49,28 und € 587.400 (netto).

Die Ökostrompauschale wird auf allen Netzebenen reduziert. ■ Abhängig von der Anschlussleistung kommt es je nach Netzebene zu einer Reduktion von (relativ) 8,85% bis 9,33%. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Reduktion von € 3,08 bis € 9.245,01. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf beinahe allen Netzebenen in Summe eine Reduktion der Kostenbelastung für das Jahr 2018. Diese beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 0,9% und 6,7% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 3,03 und € 7.254,01 pro Verbraucher. Lediglich auf der Netzebene 1-3 kommt es zu einem Fallbeispiel basierten Anstieg von rund € 21.775.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenreduktion von € 3,03 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 79,20 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

### Auswirkungen auf Unternehmen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2018 ein prozentueller Aufschlag von 25,91% (2017: 26,8%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt somit auf den meisten der 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2017, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 2.686 (5,5%) betragen kann. Auf der

Netzebene 3 und 4 kommt es in der Fallbetrachtung zu einer Steigerung von € 31.020 (5,6%) bzw. 2.000 (0,8%). Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 859,60 und € 587.400 (netto).

Die Ökostrompauschale wird auf allen Netzebenen reduziert. ■ Abhängig von der Anschlussleistung kommt es je nach Netzebene zu einer Reduktion von (relativ) 8,85% bis 9,33%. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Reduktion von € 3,08 bis € 9.245,01. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf beinahe allen Netzebenen in Summe eine Reduktion der Kostenbelastung für das Jahr 2018. Diese beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 0,9% und 6,7% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 3,03 und € 7.254,01 pro Verbraucher. Lediglich auf der Netzebene 1-3 kommt es zu einem Fallbeispiel basierten Anstieg von rund € 21.775.

#### **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:**

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2018 ein prozentueller Aufschlag von 25,91% (2017: 26,8%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) somit zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2017 in der Höhe von € 0,05 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für den Ökostromförderbeitrag von etwa € 49,28.

Die Ökostrompauschale ■ wird auf der Netzebene 7 um 9,33% auf € 29,92 reduziert.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr somit zu einer Kostenreduktion von € 3,03 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 79,20. Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### BÜNDELUNG

- **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen aufgrund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2018 bis Ende des Jahres 2019 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018)**
- **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2018 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2018)**
- **Verordnung des Bundesministers Für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2018)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ 2018  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

### Problemanalyse

#### **Problemdefinition**

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34%-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

#### 1. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018):

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die OeMAG, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen

Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe der Einspeisetarife der ÖSET-VO 2018 stützt sich weitgehend auf ein Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurden. Das Gutachten der E-Control befasst sich mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor.

## 2. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2016 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2017) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2018 gemäß SNE-VO.

## 3. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2018

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45 ÖSG 2012) gesetzlich normiert. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre sind die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen durch den Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft alle drei Jahre mit Verordnung neu festgesetzt (§45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38% (vgl. §45 Abs. 4 ÖSG 2012) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG gemäß § 42 ÖSG 2012. Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechtgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z.B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 2012).

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Errechnung der Höhe der Ökostrompauschale basiert auf dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebenen Prognosegutachten.

## **Nullszenario und allfällige Alternativen**

### 1. Zur ÖSET-VO 2018:

Gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 sind die Tarife in der ÖSET-VO für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen. Lediglich für den Ausnahmefall, dass im Folgejahr keine neue Verordnung erlassen werden

sollte, gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 8% bei Anlagen auf Basis von Photovoltaik und 1% bei den übrigen Ökostromtechnologien weiter (zwingende Degression).

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegebene Gutachten hat gezeigt, dass bei vielen Ökostromtechnologien eine explizite Neufestsetzung der Tarife erforderlich ist, um eine Entwicklung in Richtung der Marktreife erreichen zu können. Die vorhandenen Investitionskostenreduktionen machen die Verordnung tatsächlicher, dem Markt entsprechender Tarife erforderlich, um eine schrittweise Entwicklung der Technologien in Richtung Marktreife zu erreichen und damit die Endkunden zu entlasten.

## 2. Zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2018 und Ökostrompauschale-Verordnung 2018

Der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale dienen der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (das sind neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung würde der OeMAG ein wichtiger Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgeglichen und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.

Da der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festzulegen sind und die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 festgesetzten Beträge nur für das Kalenderjahr 2017 gelten bzw. die in der Ökostrompauschale-Verordnung 2015 festgesetzten Beträge nur für die Kalenderjahre 2015 bis 2017, würden der OeMAG ab 1. Jänner 2018 erhebliche Einnahmen fehlen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aufgrund des für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 zu erstellenden Gutachtens wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebarung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. **I**Dieses ermöglicht festzustellen, ob die Förderbeiträge im Jahr 2018 bzw. die Ökostrompauschalen 2018-2020 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung des Ökostromförderbeitrages für das Jahr 2019 gegensteuern zu können.

Das Gutachten ist im zweiten Halbjahr des Jahres 2018 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

## Ziele

**Ziel 1: Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) für das Jahr 2018, um durch den An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen auf Basis von dem Markt entsprechenden Tarifen den Fortschritt der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34% im Jahr 2020 weiter voranzutreiben.**

Beschreibung des Ziels:

Bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 34% im Jahr 2020 stellt die OeMAG die notwendige "Drehscheibe" zwischen den Ökostromerzeugern auf der einen Seite und den Stromhändlern auf der anderen Seite dar. Zur Aufrechterhaltung dieses für die Erreichung des 34%-Ziels im Jahr 2020 essentiellen Systems ist es erforderlich, jährlich einen stabilen finanziellen Rahmen für die OeMAG zu schaffen. Umgekehrt ist es erforderlich, die seitens der OeMAG an die Ökostromerzeuger ausbezahlten Förderungen jährlich an die Marktverhältnisse anzupassen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Im Jahr 2015 bestand ein Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 32,8%. Vorläufige Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 gehen aufgrund des gestiegenen Energieverbrauches von einem geringen Sinken dieses Wertes aus.	Im Jahr 2018 soll der Anteil an erneuerbaren Energien wieder steigen, um das 2020-Ziel von 34% zu erreichen.
---	--

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2018 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweis-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen (neben der Ökostrompauschale) über den Ökostromförderbeitrag. Dieser ist gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 jährlich im Vorhinein durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und Systemnutzungsentgelttarife berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2017, welche auf Daten aus dem Jahr 2015 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2017. Ab 1.1.2018 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle und damit ihr Beitrag an der Erreichung des 34%-Ziels an erneuerbaren Energien im Jahr 2020 somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2018 an sie geleisteter finanzieller Mittel. Die OeMAG ist dadurch weiterhin in der Lage, ihre Aufgaben zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 34% am Bruttoendenergieverbrauch wahrzunehmen.

### Maßnahme 2: Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2018 bis Ende 2020 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie (anteilig) der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012), wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und dafür erforderlichen Fördergelder berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostrompauschale ist gemäß § 1 der	Erlassung der Ökostrompauschale-Verordnung für

Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, lediglich bis Ende 2017 bestimmt. Für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012) neu festzusetzen.	die Jahre 2018 bis Ende 2020 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der Mehraufwendungen der OeMAG
---	---

### **Maßnahme 3: Festsetzung von dem Markt entsprechenden Einspeisetarifen für die einzelnen Ökostromtechnologien für die Jahre 2018 und 2019**

Beschreibung der Maßnahme:

Der An- und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, erfolgt gemäß § 31 ÖSG 2012 durch die Ökostromabwicklungsstelle. Mit der ÖSET-VO 2018 werden die Tarife für alle Ökostromtechnologien, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht der OeMAG besteht, festgelegt. Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegebene Gutachten hat dabei gezeigt, dass die vorhandenen Investitionskostenreduktionen die Verordnung tatsächlicher, dem Markt entsprechender Tarife erforderlich machen, um eine schrittweise Entwicklung der Technologien in Richtung Marktreife zu erreichen und damit die Endkunden zu entlasten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die momentan geltenden Tarife für alle Ökostromtechnologien gemäß der ÖSET-VO 2016 entsprechen nicht mehr der Marktsituation. Um für Kontrahierungsverträge, die ab 1. Jänner 2018 bei der OeMAG seitens der Ökostromanlagenbetreiber beantragt werden, der Marktsituation entsprechende Tarife vergüten zu können, bedarf es der Festlegung neuer Einspeisetarife.	Erlassung der ÖSET-VO 2016

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2018 ein prozentueller Aufschlag von 25,91% (2017: 26,8%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt somit auf den meisten der 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2017, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 2.686 (5,5%) betragen kann. (Auf der Netzebene 3 und 4 kommt es in der Fallbetrachtung zu einer Steigerung von 5,6% bzw. 0,8%.) Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 49,28 und € 587.400 (netto).

Die Ökostrompauschale wird auf allen Netzebenen reduziert. ■ Abhängig von der Anschlussleistung kommt es je nach Netzebene zu einer Reduktion von (relativ) 8,85% bis 9,33%. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Reduktion von € 3,08 bis € 9.245,01. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf beinahe allen Netzebenen in Summe eine Reduktion der Kostenbelastung für das Jahr 2018. Diese beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 0,9% und 6,7% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 3,03 und € 7.254,01 pro Verbraucher. Lediglich auf der Netzebene 1-3 kommt es zu einem Fallbeispiel basierten Anstieg von rund € 21.775.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenreduktion von € 3,03 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 79,20 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

## Unternehmen

### Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Während es sich bei der Ökostrompauschale um ein jährliches Fixum handelt, steht der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt). Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche wird die Ökostrompauschale pro Zählpunkt im Vergleich zu den Jahren 2015-2017 um 8,85% bis 9,33% (je nach Netzebene) reduziert. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 25,91% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 26,8% im Jahr 2017).

In der unten stehenden Tabelle werden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Auswirkungen aufgrund Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebene 1-3	103	21.775	2.242.825	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 103 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2017 € 556.380 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2018 wird sich dieser Betrag auf € 587.400 belaufen. Bezogen auf den Ökostromförderbeitrag besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Mehrbelastung



				von € 31.020. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert sich jedoch von € 104.444 auf € 95.198,99 (Reduktion von 8,85%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostensteigerung von € 21.775 bzw. 3,3% pro Verbraucher.
Netzebene 4	158	-7.245	-1.144.710	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 158 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr 2017 € 248.410 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2018 wird dieser Betrag € 250.410 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Mehrbelastung von € 2.000 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert sich von € 104.444 auf € 95.198,99 (Reduktion von 8,85%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenreduktion von € 7.245,01 bzw. 2,1 % pro Verbraucher.
Netzebene 5	5.193	-4.059	-21.078.387	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.193 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung

				<p>von 2.000 kW musste im Jahr 2017 € 48.768 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2018 wird dieser Betrag € 46.082 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Minderbelastung von € 2.686 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert sich von € 15.517 auf € 14.143,85 (Reduktion von 8,85%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenreduktion von € 4.059,15 bzw. 6,3% pro Verbraucher.</p>
Netzebene 6	26.602	-87	-2.314.374	<p>Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 26.602 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2017 € 8.230,02 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2018 wird dieser Betrag € 8.228,10 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit keine Minderbelastung von € 1,92 bzw. 0%). Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert sich von € 955 auf € 870,39 (Reduktion von 8,86%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenreduktion von € 86,53 bzw. 0,9% pro Verbraucher</p>

Netzebene 7	500.000	-34	-17.000.000	<p>Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (6.013.509 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2017 € 920,16 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2018 wird dieser Betrag € 859,60 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Minderbelastung von € 60,56 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert sich von € 33 auf € 29,92 (Reduktion von 9,33%). Kumuliert ergibt sich somit ein Kostenrückgang von € 63,64 bzw. 6,7% pro Verbraucher.</p>
-------------	---------	-----	-------------	---

## Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

### Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Während es sich bei der Ökostrompauschale um ein jährliches Fixum handelt, steht der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt). Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche wird die Ökostrompauschale pro Zählpunkt im Vergleich zu den

Jahren 2015-2017 um 8,85% bis 9,33% (je nach Netzebene) reduziert. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 25,91% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 26,8% im Jahr 2017).

In der unten stehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren können.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/Betroffenerem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
				Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (6.013.509). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Weiters ist zu beachten, dass voraussichtlich 212.314 Haushalte gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 von der Entrichtung der Ökostrompauschale befreit sind. Diese werden ebenfalls ausgenommen. Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen sondern pauschaliert) musste im Jahr 2017 € 49,23 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2018 wird dieser Betrag € 49,28 (+/- 0%) ausmachen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine theoretische Mehrbelastung von € 0,05 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt verringert
Netzebene 7	5.301.195	-3	-15.903.58	5

---

sich von € 33 auf €  
29,92 (Reduktion von  
9,33%). Kumuliert  
ergibt sich somit eine  
Kostenreduktion von €  
3,03 bzw. 3,7% pro  
Verbraucher.

---

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 895614914).